Deutscher Bundestag **Drucksache 17/778**

17. Wahlperiode 23. 02. 2010

Antrag

der Fraktion der SPD

10 Jahre EEG – Auf dem besten Weg zu einer ökologischen und sozialen Energiewende

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz – EEG) ist der Motor für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und hat in den vergangenen zehn Jahren einen beispiellosen Aufschwung in dieser Branche in Gang gesetzt. Das EEG trägt somit entscheidend zu einer nachhaltigen Energieversorgung, zu einer ökologischen Energiewende und zum Klimaschutz bei.

Das EEG löste mit der Beschlussfassung am 25. Februar 2000 das Stromeinspeisungsgesetz (StrEG) von 1991 ab. Das StrEG hatte die Netzbetreiber erstmals zur Abnahme und Vergütung von Strom aus der Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet.

Die Abnahmeverpflichtung ist im EEG um den Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas ergänzt worden. Entsprechende Anlagen müssen seither bevorzugt angeschlossen und der Strom von den Netzbetreibern vorrangig abgenommen, übertragen und vergütet werden. Das EEG legte darüber hinaus verschiedene Vergütungssätze fest, die sich an der eingesetzten Technologie und der Anlagengröße orientierten. Die gesetzliche Festschreibung der absoluten Höhe der Vergütungssätze für die Dauer von i. d. R. 20 Jahren und eine fixe prozentuale Absenkung der Anfangsvergütung für Neuanlagen jeweils zu Jahresbeginn schufen Planungssicherheit für Anlagenhersteller, Handwerk und Investoren. Gemeinsam mit dem 100 000-Dächer-Programm der rot-grünen Bundesregierung ermöglichte das EEG einen gewaltigen Aufschwung bei der Windenergie, der Biomassennutzung und der Photovoltaik.

Im Jahr 2003 folgte das Photovoltaik-Vorschaltgesetz auf das auslaufende 100 000-Dächer-Programm. Das Gesetz führte das Prinzip der kostendeckenden Vergütung ein und erhöhte damit die Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie deutlich. Dies ermöglichte einen Boom beim Ausbau der Photovoltaik. Die Novellierung des EEG am 1. August 2004 bezweckte schließlich eine Anpassung der spartenspezifischen Vergütungssätze an die ökonomischen Rahmenbedingungen. Im Bereich der Biomasse wurden zusätzliche Boni eingeführt, die eine dynamische Entwicklung auch dieser Branche in Gang setzten. Das EEG ist seitdem ein auf langfristige Technologieförderung und -entwicklung sowie kontinuierliche Kostenreduktion ausgelegtes Förderinstrument.

Auf Grundlage des EEG-Erfahrungsberichts 2007 und der darin enthaltenen Anpassungsempfehlungen ist das EEG neu gefasst worden:

Mit der Novellierung des EEG zum 1. Januar 2009 wurden die Vergütungssätze erneut angepasst. Das neue EEG formuliert zudem ein konkretes Ziel: Im Jahr 2020 sollen in Deutschland mindestens 30 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien generiert werden. Und auch nach 2020 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich steigen, so dass 2030 rund 50 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen bezogen werden. Eine Versorgung mit 100 Prozent erneuerbar erzeugtem Strom im Jahr 2050 ist möglich.

Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch konnte damit innerhalb der vergangenen 20 Jahre deutschlandweit mehr als vervierfacht werden. Die erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien wuchs zwischen 1990 und 2008 von 18,5 auf 92,8 Mrd. Kilowattstunden (kWh) im Jahr. Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch kletterte damit von 3,4 auf 16,1 Prozent im letzten Jahr. Im Jahr 2000 hatte dieser Anteil noch bei 6,3 Prozent gelegen, womit die zentrale Rolle des EEG in den Folgejahren deutlich geworden ist. Der Anteil erneuerbarer Energien am Strommix übertraf bereits 2007 die erst für 2010 vorgesehene Zielmarke der Bundesregierung von 12,5 Prozent deutlich.

Bis Ende der 1980er Jahre nutzen fast ausschließlich Wasserkraftanlagen die erneuerbaren Energiequellen in Deutschland. Erst 1990 begann sich parallel dazu die Windenergie zu entwickeln. Im Jahr 2004 wurde schließlich erstmals mehr Energie aus Wind- als aus Wasserkraft gewonnen. Vier Jahre später lag der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch bei 6,6 Prozent. Das EEG hat erhebliche technologische Innovationen ermöglicht. Die durchschnittlich installierte Leistung pro Windenergieanlage lag 1995 noch unter 200 Kilowatt, 2008 bereits bei 1,2 Megawatt (MW). Neu installierte moderne Standardanlagen haben heute in der Regel eine Leistung von 2 MW. Pilotanlagen erreichen über 6 MW. An Land liegen gerade aufgrund dieses technologischen Fortschritts noch erhebliche Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Dies gilt insbesondere für die südlichen Bundesländer, die ihre Windenergiepotenziale bisher nur zurückhaltend ausgenutzt haben. Bis zum Jahr 2020 können voraussichtlich 45 000 MW installiert sein.

Hinzu kommen die erheblichen Potenziale der Windenergienutzung auf See. Mit der Fertigstellung des ersten deutschen Offshore-Windparks alpha ventus mit einer Gesamtleistung von 60 MW wurde im November 2009 Pionierarbeit vor der deutschen Nordseeküste geleistet. Zwölf Windkraftanlagen, 45 Kilometer vor Borkum in 30 Metern Tiefe verankert, erzeugen künftig Strom für rund 50 000 Haushalte. Und das soll erst der Anfang sein. Bis 2030 sollen bis zu 25 000 MW installiert sein, womit etwa 15 Prozent des deutschen Strombedarfs gedeckt werden können. Mehr als 20 weitere Offshore-Windparks mit einer Leistung von insgesamt etwa 8 000 MW sind schon genehmigt.

Die Photovoltaik erlebte ihren größten Boom mit der verbesserten Einspeisevergütung ab 2004. Der Zubau des Jahres 2008 betrug rund das Sechsfache des Zubaus im Jahr 2002. Die installierte Leistung im Jahr 2008 lag bei knapp 5 500 MW, während sie 2003 noch lediglich 313 MW betrug. Der Anteil der Photovoltaik am Bruttostromverbrauch betrug im selben Jahr 0,7 Prozent.

Parallel zu dieser Entwicklung erlebte die Stromerzeugung aus Biomasse zwischen 2005 und 2007 einen enormen Aufschwung. Das EEG 2004 förderte verstärkt Biogasanlagen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe, so dass sich die installierte Leistung von 900 auf 2 600 MW verdreifachen konnte. Ende 2008 waren in Deutschland rund 2 700 MW installiert.

Der Ausbau der Tiefengeothermie ist aufgrund der langen Entwicklungszeiten, des hohen Kapitalaufwands bei Investitionen und des Risikos, keine geeigneten geologischen Formationen zu finden, noch vergleichsweise unbedeutend. Durch die Vorgaben des EEG konnten aber auch in diesem Bereich zahlreiche Projekte initiiert werden. Die installierte Leistung betrug 2008 rund 6,6 MW. Seit Februar 2009 wirkt das Kreditprogramm „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“ der KfW-Bankengruppe in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Münchener Rück als flankierende Maßnahme.

Mit dem EEG wird zudem die Nutzung von Grubengas gefördert. Insgesamt werden durch die energetische Nutzung für Strom und Wärmeproduktion rund 4,6 Mio. Tonnen an CO_2-Äquivalenten vermieden.

Im Bereich der Wasserkraft konnte das EEG wichtige Impulse bei der Modernisierung und Reaktivierung von kleinen und mittleren Wasserkraftanlagen geben. Das EEG 2004 hat wiederum zur Belebung des Marktes der großen Wasserkraft geführt. Der Anteil der Wasserkraft am deutschen Bruttostromverbrauch liegt heute bei rund 3,5 Prozent.

Das EEG schafft durch die Abnahme- und Vergütungsgarantie für produzierten Strom aus erneuerbaren Energiequellen und durch eine verbindliche Zielsetzung die notwendige Investitionssicherheit. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist dies die Grundlage für den Aufbau von Produktionskapazitäten und Energieanlagen.

Die garantierte Einspeisevergütung liefert einen Anreiz zur raschen Erfüllung politischer Ziele. Die gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zum Netzanschluss jedes einspeisewilligen Anlagenbetreibers, zur vorrangigen Abnahme und zur Durchleitung des eingespeisten Stroms schafft zudem verlässliche Rahmenbedingungen für die Anlagenbetreiber.

Die jährliche Absenkung der Vergütung für neue Bioenergie-, Solar- und Windanlagen übt wiederum einen Kostendruck auf die Hersteller aus. Dies fördert die Effizienz, Zuverlässigkeit und Kostenreduktion bei neuen Anlagen. So werden die zeitnahe Weitergabe von Kostensenkungen an den Kunden sichergestellt und die aus der EEG-Umlage entstandenen Belastungen für den Verbraucher eingegrenzt. Dies wird erst durch erhebliche Anstrengungen in Forschung und Entwicklung und deren Finanzierung aus privaten Mitteln möglich.

Umfangreiche Kreditprogramme der KfW für Projekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sorgen darüber hinaus für verlässliche Finanzierungsoptionen.

In Deutschland konnte sich durch diese positiven Investitionsbedingungen eine leistungsfähige Industrie im Bereich erneuerbarer Energien etablieren. Im Jahr 2008 erzielte die Branche im Inland Umsätze von rund 29 Mrd. Euro, davon flossen allein 13 Mrd. Euro an Investitionen in die Errichtung neuer Anlagen. Die Exportquoten stiegen zudem beständig. Das Exportvolumen der deutschen Erneuerbare-Energien-Branche wuchs zwischen 2000 und 2008 von 0,5 Mrd. auf 12 Mrd. Euro.

Parallel dazu hat sich in diesem Wirtschaftszweig ein großer Arbeitsmarkt entwickelt. Im Jahr 2008 zählte die Branche fast 280 000 Beschäftigte. Gegenüber 2004 ist dies ein Zuwachs von etwa 75 Prozent und gegenüber 2007 von 12 Prozent. Etwa zwei Drittel der ermittelten Arbeitsplätze im Jahr 2008 lassen sich auf die Wirkung des EEG zurückführen. Der positive Trend wird sich fortsetzen, soweit die Architektur des Förderinstruments EEG unangetastet bleibt. Bis zum Jahr 2020 sind dann bis zu 500 000 Beschäftigte in dieser Branche möglich. Entscheidend für eine positive Entwicklung ist sowohl die künftige Attraktivität des Produktionsstandortes Deutschland als auch die Positionierung deutscher Unternehmen auf dem Weltmarkt erneuerbarer Energien.

Die Vergütungssätze des EEG gleichen den noch bestehenden Wettbewerbsnachteil der erneuerbaren Energien gegenüber konventioneller Erzeugung aus. Das Fördervolumen wird dabei auf alle Stromverbraucher umgelegt. 2008 lagen die Kosten dieser EEG-Umlage bei etwa 4,5 Mrd. Euro. Für einen Musterhaushalt mit 3 500 kWh Stromverbrauch bedeutete das Mehrkosten von etwa 3,10 Euro im Monat. Das EEG kann dennoch nicht als Erklärung für steigende Strompreise dienen. Zum einen besteht der Strompreis lediglich zu 3 Prozent aus der EEG-Umlage. Zum anderen hat die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien für die Strompreise auf dem Großhandelsmarkt durch den Merit-Order-Effekt sogar eine deutlich preisdämpfende Wirkung.

Stromintensive Unternehmen werden durch das EEG nicht gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz benachteiligt, denn für sie gilt eine Sonderregelung, nach der sie eine EEG-Umlage von lediglich 0,05 Cent pro kWh zahlen.

Das EEG ist nicht nur ein nationaler Erfolg. Zahlreiche Fördergesetze anderer Staaten orientieren sich am deutschen Vorbild. Heute dient das EEG 47 Staaten als Vorbild für ihr eigenes Einspeisevergütungssystem. Quotenmodelle in anderen Staaten führten nicht zu vergleichbaren Ergebnissen, sondern verursachten Investitionsunsicherheit und verhinderten so den Aufbau einer eigenen Herstellerindustrie. Durch das erhöhte Investitionsrisiko sind die Kosten für den Ausbau erneuerbarer Energien in diesen Ländern zudem deutlich höher als in Ländern mit Einspeisevergütungen.

Das EEG ist ein unverzichtbares Instrument des Klimaschutzes und nach Berücksichtigung vom wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Nutzen das effektivste Instrument zur Senkung der CO_2-Emissionen. Im Jahr 2008 konnten durch den Einsatz erneuerbarer Energien über 109 Mio. Tonnen CO_2-Emissionen in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr vermieden werden. Allein im Strombereich betrug die Einsparung knapp 72 Mio. Tonnen. Somit bewirkt das EEG einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen, indem Schadenskosten durch klimaschädigende Wirkungen von CO_2- und Schadstoffemissionen vermieden werden. Diese durch das EEG vermiedenen externen Kosten wurden im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf rund 2,9 Mrd. Euro beziffert.

Aus dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien ergeben sich neue Anforderungen an die Netzinfrastruktur. Deshalb ist ein zügiger und bedarfsgerechter Ausbau der Höchstspannungsnetze eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der regenerativen Energien. Darüber hinaus ist der Ausbau der 110-kV-Ebene für den Abtransport der erzeugten Strommengen aus einer Vielzahl von Anlagen notwendig.

Erneuerbare Energien sind ein zentraler Baustein für das Ziel, im Jahr 2050 als Industrieland nahezu CO_2-neutral wirtschaften und leben zu können. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass für das energiewirtschaftliche Instrumentarium frühzeitig entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien mit der Erschließung der Potenziale im Bereich Energieeinsparung und Energieeffizienz zu verbinden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

zur Modernisierung der Energieversorgung eine energiepolitische Strategie vorzulegen, mit der die CO_2-Emissionen in Deutschland bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent verringert werden können und in diesem Rahmen insbesondere die nachstehend aufgeführten Maßnahmen und Instrumente umzusetzen:

- Erhöhung der Unabhängigkeit von Energieimporten und von den perspektivisch steigenden Preisen bei sich verknappenden Ressourcen wie Uran und andere fossile Energieträger;

- Ausrichtung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beim Ausbaupfad für erneuerbare Energien, effiziente Energienutzung und Energieeinsparung an folgenden Kriterien: vermiedene externe Kosten, vermiedene Importkosten für fossile Energieträger, im Inland geschaffene Wertschöpfung sowie Beschäftigung und damit verbundene Entlastungen durch vermehrte Einnahmen bei Steuern und Abgaben sowie vermiedene Ausgaben der öffentlichen Haushalte;
- Erweiterung des Monitorings für die Maßnahmen nach dem Integrierten Energie- und Klimapaket (IEKP) der Bundesregierung aus dem Jahr 2007, um in einem ersten Schritt die CO_2-Reduktion von 40 Prozent im Jahr 2020 sicher zu erreichen und die bisher noch ausstehenden Maßnahmen aus dem IEKP wie die Einführung moderner Energiemanagementsysteme, die Kennzeichnung energieeffizienter Produkte und die Energieverbrauchskennzeichnung für Pkw zügig umzusetzen sowie die Verbesserung des Energieeinspar-Contractings im Mietwohnungsbereich mit dem Ziel, die Mieterinnen und Mieter vor steigenden Preisen zu schützen;
- Durchsetzung des Einspeisungsvorrangs für erneuerbare Energien auch und gerade unter dem Aspekt der Netzstabilität u. a. durch die Optimierung des Netzsicherheitsmanagements;
- Unterstützung einer zunehmenden Netz- und Marktintegration der erneuerbaren Energien auf Basis wirksamer Anreizmechanismen, um Netzstabilität auch bei einem wachsendem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu gewährleisten – insbesondere über die gezielte Förderung von Speichertechnologien, der Kombination von diskontinuierlicher und steuerungsfähiger Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien sowie einer zunehmend eigenständigen Vermarktung;
- Vorbereitung und Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für ein zukunftsfähiges Tarifsystem, in dem alle Energieformen Anreiz haben, einen Beitrag zur Netzstabilität zu leisten und Abnehmer und Erzeugung gleichermaßen zu Moderatoren des Lastprofils werden. Des Weiteren sind die rechtlichen Grundlagen für das verpflichtende Angebot von Tarifen für Strom, Gas und Wärme zu schaffen, in denen eine Kombination aus Energielieferung und Maßnahmen zur Energieeinsparung vorzusehen ist;
- verbesserte Forschung und Entwicklung in den verschiedenen Bereichen und Technologien der Speichertechnik, um die Netze zu entlasten, die Kosten für Regelenergie zu minimieren und frühzeitig entsprechende Potenziale für Wertschöpfung und Beschäftigung in Deutschland zu entwickeln;
- Kooperation mit den Ländern mit dem Ziel der stärkeren Einbeziehung der erneuerbaren Energien in die nachschulische Aus- und Fortbildung zur Sicherstellung von zielführend qualifiziertem Nachwuchs;
- gleitende Verringerung der derzeit gültigen Vergütungssätze für Strom aus Photovoltaik in ggf. kürzeren Intervallen als bisher im Sinne einer mittelfristig angelegten Degression, durch die insbesondere der Zuschnitt des EEG als langfristig angelegtes Instrument der Technologieförderung sowie die Planungs- und Investitionssicherheit für potenzielle Investoren erhalten bleiben;
- es ist auch zukünftig den Kommunen zu überlassen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit festzulegen, welche Flächen ihrer Gemarkung für großflächige Photovoltaikanlagen Vorrang genießen sollen;
- im Zuge der Erstellung des nächsten Erfahrungsberichts zum EEG ist zu prüfen, ob und inwieweit innovative Technologien mit besonderem Planungs- und Investitionsaufwand, wie z. B. Photovoltaikanlagen an Lärmschutzwänden, über einen besonderen Anreiz zusätzlich gefördert werden müssen;

- ebenfalls bei der Erstellung des nächsten Erfahrungsberichts zum EEG ist zu prüfen, wie der dezentrale und verbrauchsnahe Ausbau der erneuerbaren Energien, z. B. in Form von kleinen Windenergieanlagen, sichergestellt werden kann;
- Erstellung einer nationalen Biomassestrategie, die das gesamte Potenzial der Biomasse realistisch beurteilt, für alle Bereiche der Biomassenutzung (Verstromung, Wärme, Biokraftstoffe und die stoffliche Nutzung in der Chemie- und Kunststoffindustrie) die Ziele in Abhängigkeit von der Nachhaltigkeit definiert, die absehbaren Flächen- und Nutzungskonkurrenzen der stofflichen und energetischen Verwendung nachwachsender Rohstoffe mit der Nahrungsmittelproduktion berücksichtigt, die konkreten Anbaubedingungen von Biomasse in Bezug auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Strategiebildung beachtet und die Einführung von gentechnisch veränderten Energiepflanzen nicht befördert;
- Sicherstellung des Netzausbaus auf der 380-kV-Ebene für Zwecke des Stromtransports von den Produktions- in die Verbrauchsschwerpunkte durch eine Erweiterung des Energieleitungsausbaugesetzes über die bisher privilegierten Übertragungstrassen hinaus und Trassierung als Erdkabel bzw. Hochspannungsgleichstromübertragung;
- Ausbau der 110-kV-Ebene, um der zu erwartenden Ausweitung der dezentralen Stromeinspeisung in den nächsten Jahren gerecht zu werden;
- Entwicklung „intelligenter Netze“, in denen Angebot und Nachfrage zum Beispiel über die Einführung von tageszeit- und lastvariablen Tarifen wechselseitig angepasst werden können;
- Einbeziehung des Gebäudebestandes in die Einsatzpflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) anhand einer nach Gebäudeklassen ausgerichteten zeitlichen Staffelung. In der Übergangsphase soll durch entsprechend finanziell ausgestattete Förderprogramme wie das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) sowie das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm das freiwillige Engagement von Eigentümern und Investoren angereizt werden. Eine etwaige spätere Belastung von Mietern nach Greifen der Nutzungsverpflichtung über die derzeit geltende Rechtslage hinaus ist auszuschließen;
- Verzicht auf die Erweiterung von sogenannten Ersatzmaßnahmen nach dem EEWärmeG wie die Beimischung von Biogas zu Erdgas ohne strikte Effizienzvorgaben (KWK);
- Verknüpfung des EEWärmeG mit der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), um die vorhandene Infrastruktur – insbesondere die Versorgungsnetze – für eine schrittweise Ablösung der fossil basierten KWK durch erneuerbare Wärmeversorgung zu öffnen;
- Vorlage eines Energieeffizienzgesetzes, mit dem die durchschnittliche jährliche Steigerung der Energieproduktivität um 3 Prozent belastbar dargelegt werden kann, indem u. a. die Maßgaben für „wirtschaftliche Maßnahmen“ im Rahmen der Energieeinsparverordnung (EnEV) einem längeren Amortisationszeitraum als bisher unterzogen werden, der Passivhausstandard im Ordnungsrecht zeitlich vorgezogen und das Plus-Energie-Haus zum Referenzfall erhoben wird. Des Weiteren soll es festlegen, wie die bisher als bloße Energieanbieter tätigen Akteure ihr Tätigkeitsfeld schrittweise auf Energiedienstleistungen umstellen, um damit das Interesse an einer effizienten Nutzung von Energie zu wecken und wie innerbetriebliche Energiemanagementsysteme verpflichtend für den überwiegenden Teil aller Betriebe implementiert werden;

- Änderung des bestehenden Genehmigungsrechts zur obligatorischen Verankerung dezentraler, regionaler Stromerzeugungs- und Wärmeversorgungskonzepte bei Begrenzung der genehmigungsfähigen installierten Leistung von fossilen Feuerungsanlagen zum Zwecke der Stromerzeugung bzw. Wärmebereitstellung.

Berlin, den 23. Februar 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333